

SECO
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Bern, 1. Februar 2013

Anhörungsantwort: Revision Art. 12 und Art. 47 ArGV 2 – Bodenpersonal der Luftfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Anhörungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der SGB nimmt zur Kenntnis, dass seit der Gutheissung einer Beschwerde gegen die Bewilligung für die freien Sonntage des Bodenpersonals der Luftfahrt am Flughafen Genf (Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 22.12.2011) eine Reform des ArGV 2 nötig wurde. Im Sinne einer Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung der Arbeitszeiten in diesem Bereich wurde von Jean-René Germanier die Motion 10.3508 eingereicht.

Während die Motion materiell mit der Einführung von nur 12 freien Sonntagen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes nicht akzeptabel war, hat das Seco begrüssenswerter Weise die Initiative ergriffen, zusammen mit den Sozialpartnern im Rahmen der EAK bzw. einer spezifischen Arbeitsgruppe nach Lösungen zu suchen. Nach mehreren Anläufen kann nun eine Lösung präsentiert werden, welche als Kompromiss sowohl die Bedürfnisse an Gesundheitsschutz und Schutz des sozialen und familiären Lebens der Arbeitnehmer berücksichtigt wie auch die spezifischen Anforderungen eines modernen Flughafenbetriebes mit stark gestiegenen Flugfrequenzen.

Stellungnahme zum Entwurf der Kommission

Art. 12 Abs. 1bis ArGV 2:

Der SGB erklärt sich mit dem Inhalt des neuen Absatzes einverstanden. An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass eine Anzahl von 18 freien Sonntagen pro Kalenderjahr als absolutes Minimum bzw. als arbeitsrechtliche „Schmerzgrenze“ für eine bereits stark durch Stress, Zeitdruck und unregelmässigen Arbeitszeiten geprägte Branche wie derjenige des Bodenpersonals der Luftfahrtindustrie zu bezeichnen ist. In diesem Sinne betont der SGB, dass der von den Sozialpartnern erreichte Kompromiss nur mit dem Einbezug der ganzen Samstage und Sonntage in die Berechnung der aufeinanderfolgenden täglichen Ruhezeit von 59 Stunden akzeptiert werden kann.

Art. 47 Abs. 1

Der SGB ist mit dem Inhalt dieses Absatzes einverstanden.

Der SGB erwartet nun, dass der Bundesrat den vorliegenden sozialpartnerschaftlich entwickelten Kompromiss im hier präsentierten Wortlaut verabschiedet, so wie es die SGB-Vertretung in der EAK-Sitzung vom 16.11.2012 bereits gefordert hat.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär